

Rostock, 15.03.2019 Rev. 00 TNU-UBU-HRO

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben

Bebauung der Flurstücke 18/1 und 20, Flur 17 der Gemarkung Loitz mit je einem Einfamilienhaus und Nebengelass

Auftraggeber: Martin Schepull

Am Kiewitt 27

17121 Loitz

TÜV-Auftrags-Nr.: 915SAP013

Umfang der Unterlagen 26 Seiten

3 Anhänge

Auftragnehmer: TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co.KG

Trelleborger Str. 15 18107 Rostock

Dipl. Biol. Janina Behnke Tel.: 0381/7703454

Dipl. Biol. Aina Seering

Veröffentlicht am: 23.06.2021
Unterschrift:



Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	4
2.	Einleitung	5
2.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2.2	Rechtliche Grundlagen	5
2.3	Methodik	6
2.4	Datengrundlagen	9
3.	Beschreibung der Planung und der wesentlichen Wirkungen	9
3.1	Beschreibung der Planung	9
3.1.1	Ausgangssituation	9
3.1.2	Geplantes Vorhaben	13
3.2	Projektwirkungen	13
4.	Untersuchungsergebnisse	14
5.	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	19
6.	Konfliktanalyse	19
7.	Literaturverzeichnis	20

 TÜV-Auftrags-Nr.:
 915SAP013
 Rev. 00, 15.03.2019

 Projekt/Kunde:
 AFB Loitz / Martin Schepull
 Seite 2 von 26



Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1:	Schematische Darstellung des Prüfablaufs der speziellen	
	artenschutzrechtlichen Prüfung – saP (Froelich & Sporbeck, 2010) nach	
	(Trautner, 2008)	8
Abb. 2:	Luftbild der zu beplanenden Flächen (rot: Flurstücke, blau unterlegt:	
	beplante Flächen, vgl. Lageplan (Anhang 3))	9
Abb. 3:	Flurstück 18/1 aus südwestlicher Richtung	11
Abb. 4:	Mauer im südöstlichen Grenzbereich des Flurstücks 18/1	11
Abb. 5:	südlicher Teil der Osthälfte des Flurstücks 20 aus südöstlicher Richtung	12
Abb. 6:	westlicher Teil des Flurstücks 20 aus südlicher Richtung	12
Abb. 7:	Senke in der südöstlichen Ecke des westlichen Abschnitts des Flurstücks	
	20	13

Abkürzungsverzeichnis

AFB Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Continuous ecological functionality-Maßnahme, Maßnahme zur dauer-

CEF-Maßnahme haften Sicherung der ökologischen Funktion, vor dem Eingriff durchzu-

führen

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

VS-RL Vogelschutz-Richtlinie

Anhänge

1: Liste der in M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

2: Liste der in M-V heimischen Vogelarten

3: Lageplan (Ingenieurbüro für Bauplanung und Beratung Manfred Scholz, Stand 14.08.2015)

 TÜV-Auftrags-Nr.:
 915SAP013
 Rev. 00, 15.03.2019

 Projekt/Kunde:
 AFB Loitz / Martin Schepull
 Seite 3 von 26



1. Zusammenfassung

Der Auftraggeber, Herr Martin Schepull, Am Kiewitt 27 in 17121 Loitz, beabsichtigt die Bebauung zweier Flurstücke (18/1, 20) der Flur 17 der Gemarkung Loitz mit jeweils einem Einfamilienhaus und Nebengelass. Da sich die beiden Flächen derzeit im Außenbereich befinden, ist die Erstellung eines Bebauungsplanes vorgesehen. Im Zusammenhang damit wurde durch die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet.

Es wurde untersucht, ob bei der Umsetzung der Planung die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie für die europäischen Vogelarten verletzt werden könnten, ob CEF-Maßnahmen greifen können und ob im Falle der Verletzung der Verbotstatbestände eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 bzw. § 67 BNatSchG zulässig bzw. eine Beantragung dieser möglich ist.

Potenziell relevante Projektwirkungen des Vorhabens sind die Störung (Schall und visuelle Störung) im Bauzeitraum sowie Zerstörung und Tötung von Individuen, Entwicklungsformen sowie Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bei Baufeldfreimachung und Überbauung und damit dauerhaft durch die Flächeninanspruchnahme selbst. Diese sind geeignet, Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervorzurufen.

Auf Grundlage einer Ortsbegehung wurde für die artenschutzrechtlich relevanten Arten des Wirkbereichs die Verletzung der Verbotstatbestände untersucht.

Es wurden keine Nachweise relevanter Nutzungen durch die zu untersuchenden Arten erbracht.

Um für den Bauzeitraum das Eintreten von Verbotstatbeständen hinsichtlich potenzieller Nutzung als Fortpflanzungshabitat durch Brutvögel zu vermeiden, wird eine dem Baubeginn vorangehende Kontrolle der Flächen auf Bodenbrüter und der im Bedarfsfall entsprechend angepasste Bauablauf vorgeschlagen. Eine grundsätzliche Bauzeitenregelung ist auf Grund der geringen Dimensionen des Vorhabens nicht erforderlich.

Auf Grund des nicht erfolgten Ausschlusses des Vorkommens des Nachtkerzenschwärmers ist der Weidenröschenbestand im Grenzbereich zwischen dem östlichen und dem westlichen Abschnitt des Flurstücks 20 zu erhalten.

Eine Entfernung der Mauer (Feldsteine, Granitsteine) im südöstlichen Randbereich des Flurstücks 18/1 ist nur außerhalb der Fortpflanzungszeit der Zauneidechse durchzuführen, um eine mögliche Beeinträchtigung der Art zu verhindern, obwohl dieser Mauerabschnitt als Fortpflanzungshabitat direkt nicht in Frage kommt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kommt es bei Beachtung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu Konflikten mit dem § 44 BNatSchG.

Dipl. Biol. Janina Behnke

Dipl. Biol. Aina Seering

Sachverständige der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG

 TÜV-Auftrags-Nr.:
 915SAP013
 Rev. 00, 15.03.2019

 Projekt/Kunde:
 AFB Loitz / Martin Schepull
 Seite 4 von 26



2. Einleitung

2.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Auftraggeber, Herr Bernd Schepull aus 17121 Loitz, plant auf den Flurstücken 18/1 und 20 der Flur 17 der Gemarkung Loitz jeweils ein Einfamilienhaus mit Nebengelass zu errichten. Zur Umsetzung dieser Planung auf den derzeit im Außenbereich liegenden Flächen soll ein Bebauungsplan erstellt werden.

Im Zuge der Planungstätigkeiten wurde durch die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) erarbeitet. In diesem werden zunächst die durch das Vorhaben möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (BNatSchG, 2017) und die im Vorhabengebiet vorkommenden streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten (nach EU-Vogelschutzrichtlinie) ermittelt.

Im Falle des Eintretens von Verbotstatbeständen werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt und die Unterlagen für ggf. erforderliche Ausnahmegenehmigungen vorbereitet.

Von dem Ingenieurbüro für Bauplanung und Beratung Manfred Scholz wurde als Grundlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages der Lageplan im Maßstab 1:500 mit Zeichnungsdatum 14.08.2015 übergeben.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Anforderungen an den Artenschutz sind im BNatSchG (BNatSchG, 2017) geregelt.

In § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG werden die besonders bzw. streng geschützten Arten aus den nachstehenden Rechtsnormen definiert:

- Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (92/43/EWG, 1992) aufgeführt sind. Diese Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG zugleich besonders und streng geschützt.
- Europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) (2009/147/EG, 2009). Diese Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt.
- Arten der Anhänge A und B der EG Artenschutzverordnung (EG VO, 1996). Diese Arten werden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG als besonders bzw. streng (nur Anhang A) geschützt eingestuft.
- Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV (BArtSchV, 2013) als Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG.

Streng geschützte Arten gelten dabei gleichzeitig als besonders geschützt.

 TÜV-Auftrags-Nr.:
 915SAP013
 Rev. 00, 15.03.2019

 Projekt/Kunde:
 AFB Loitz / Martin Schepull
 Seite 5 von 26



In § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für besonders geschützte Arten und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten formuliert. Für das Vorhaben sind dabei die Verbotstatbestände unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 (Zugriffsverbote) entscheidend, welche in die folgenden drei Kategorien unterschieden werden können:

- Tötungs- und Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BNatSchG),
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG).

Für das Vorhaben ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen, der die nach § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 geltenden Regelungen erfüllt. Diese beinhalten folgende Maßgaben:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Dies gilt nach § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG auch für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. In § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG heißt es, dass kein Verbot gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vorliegt, wenn andere besonderes geschützte Arten als die in Satz 2 genannten Arten betroffen sind.

Dies schränkt das Prüfungserfordernis auf die Artengruppen nach Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG, europäische Vogelarten oder solche Arten ein, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht derzeit nicht.

Werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt, führt dies nicht zwingend dazu, dass das Vorhaben nicht genehmigt werden kann. Nach § 67 BNatSchG besteht die Möglichkeit einer Befreiung von den Verbotstatbeständen, wenn die genannten Verbotstatbestände nach Prüfung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt werden. Gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag von den Verboten des § 44 BNatSchG Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Weitere Ausnahmetatbestände sind in § 45 Abs. 7 BNatSchG zusammengefasst.

2.3 Methodik

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bzw. in Anlehnung an den *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern* (Froelich & Sporbeck, 2010) werden bei zulässigen Eingriffen die am Vorhabenstandort vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten betrachtet.

 TÜV-Auftrags-Nr.:
 915SAP013
 Rev. 00, 15.03.2019

 Projekt/Kunde:
 AFB Loitz / Martin Schepull
 Seite 6 von 26



Aufgrund der Vielzahl der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten wird oftmals mit Hilfe einer Potenzialanalyse sowie mindestens einer Ortsbegehung das potenziell betroffene Artenspektrum ermittelt. In Einzelfällen ist je nach Eingriffsart und den entsprechenden Wirkungen eine Ortsbegehung ausreichend, um die Betroffenheiten einzuschätzen.

Im Rahmen der Konfliktanalyse sind folgende Fragestellungen zu beantworten:

- Tötungs- und Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BNatSchG)
 Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört?
 - (Im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft kommen das Nachstellen und Fangen gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang von vornherein auszuschließen.)
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
 Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
 - (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.)
- Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG)
 Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört?
 - Im Zusammenhang mit der Untersuchung der Verbotstatbestände werden auch die Einschränkungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG untersucht.

Je nach Wirkungscharakteristik des Vorhabens ist eine artengruppenweise Betrachtung möglich.

Im Falle eines potenziellen Eintretens eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG bei Durchführung des Vorhabens werden mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Konflikts, wie z.B. eine Bauzeitenregelung, oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen.

In Abb. 1 sind der Prüfablauf des AFB bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sowie die Prüfung der Ausnahmetatbestände gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG schematisch dargestellt.

 TÜV-Auftrags-Nr.:
 915SAP013
 Rev. 00, 15.03.2019

 Projekt/Kunde:
 AFB Loitz / Martin Schepull
 Seite 7 von 26



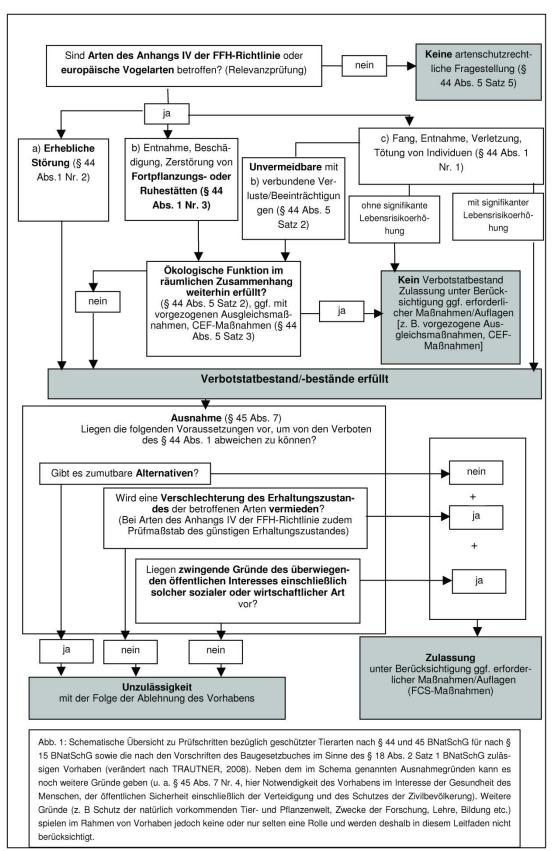


Abb. 1: Schematische Darstellung des Prüfablaufs der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP (Froelich & Sporbeck, 2010) nach (Trautner, 2008)

TÜV-Auftrags-Nr.: 915SAP013 Rev. 00, 15.03.2019 Projekt/Kunde:

Seite 8 von 26 AFB Loitz / Martin Schepull



2.4 Datengrundlagen

Als Grundlage für die Abgrenzung der Konfliktanalyse wurde am 23.09.2015 eine Ortsbegehung durchgeführt. Auf dieser Basis wurde ermittelt, ob und in welchem Umfang eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten könnte.

Weiterführende Untersuchungen sind nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich.

Die aktuellen Listen der in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (LUNG, 2016) und der in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Arten des Anhangs IV der FFH-RL (LUNG, 2015) können den Anhängen 1 und 2 entnommen werden.

3. Beschreibung der Planung und der wesentlichen Wirkungen

3.1 Beschreibung der Planung

3.1.1 Ausgangssituation

Die in Frage stehenden Flurstücke befinden sich im Westen der Ortschaft Loitz in Verlängerung der Drosedower Straße (Abb. 2). Loitz liegt zwischen Demmin und Grimmen im Landkreis Vorpommern-Greifswald.



Abb. 2: Luftbild der zu beplanenden Flächen (rot: Flurstücke, blau unterlegt: beplante Flächen, vgl. Lageplan (Anhang 3))

 TÜV-Auftrags-Nr.:
 915SAP013
 Rev. 00, 15.03.2019

 Projekt/Kunde:
 AFB Loitz / Martin Schepull
 Seite 9 von 26



Die beiden betroffenen Flurstücke werden derzeit als Weide genutzt (vgl. Abb. 3, Abb. 5, Abb. 6). Flurstück 18/1 sowie der östliche Teil des Flurstücks 20 sind als Pferdeweide durch einen Elektrozaun von den umliegenden Wegen abgegrenzt. Der westliche Teil des Flurstücks 20 ist mit den daran westlich anschließenden Flächen verbunden und dient derzeit als Rinderweide.

Beide Flächen sind nach Süden hin leicht abfallend angelegt, im südlichen Bereich des westlichen, unbeplanten Abschnitts des Flurstücks 20 befindet sich eine offenbar grundwassergespeiste Senke, die durch Tritt der Rinder vertieft ist und vermutlich durch diese als Tränke genutzt wird (vgl. Abb. 7). Weitere Besonderheiten konnten auf den Flächen nicht festgestellt werden.

Durch die aktuelle Nutzung als Weide konnten die Flächen nur teilweise direkt in Augenschein genommen werden. Es ist aber auf Grund der Größe und der weiten Möglichkeit zur Einsichtnahme nicht davon auszugehen, dass damit ein Informationsdefizit zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange entstand.

Vor wenigen Jahren wurden die Flächen noch intensiv als Ackerland bewirtschaftet. Durch die Beweidung der beiden zu bebauenden Flächen durch Pferde ist der überwiegende Teil der Flächen stark abgeweidet. Im mittleren Bereich und auf einzelnen Flecken stehen höhere Gräser und Kräuter. Die Vegetation besteht auf den beiden zu bebauenden Flächenteilen hauptsächlich aus Gräsern, v.a. Knaulgras, Wiesen-Schwingel, Weidelgras sowie diversen Kräutern wie Rainfarn, Ackerkratzdistel, Schafgarbe, Rot- und Weißklee, Beifuß, Johanniskraut, Brennnesseln, Löwenzahn, Wegerich, Sauerampfer u.a. oder auch vereinzelt Wicken und Schlangenknöterich im Randbereich des Flurstücks 20.

Die Grenzbereiche des Flurstücks 18/1 bilden im Süden und Westen direkt unbefestigte, aber durchaus regelmäßig genutzte Wege mit entsprechend durch Tritt bzw. Verkehr (Anlieger, Spaziergänger) beeinflusster Ruderalvegetation. Im Osten und Norden schließen bebaute Nachbargrundstücke an, im östlichen Grenzbereich befinden sich Bäume und Sträucher verschiedener Arten, insbesondere Nadelbäume. Nördlich besteht eine schmale Scherrasenfläche als Übergang zwischen den Grundstücken. An der südöstlichen Ecke des Flurstücks befindet sich eine ca. 5 m lange Mauer aus Lesesteinen und Granitsteinen, die kaum gesetzt ist und wenig Bewuchs und Erdfüllungen der Zwischenräume zeigt (vgl. Abb. 4). Es besteht aber ein Übergang zu einem offenbar älteren Teil der Mauer auf dem Nachbargrundstück.

Die Grenzbereiche des Flurstücks 20 werden im Süden vor allem durch Ruderalvegetation und den angrenzenden landwirtschaftlichen Weg gebildet. Eine Trennung des westlichen und des östlichen Teils des Flurstücks ist durch eine ca. 2 m breite Brennnesselflur mit eingestreuten Weidenröschenpflanzen und einen Elektrozaun optisch gegeben. Vereinzelt stehen hier kleinere Weiden im Nahbereich des Weges. Der östliche Grenzbereich des Flurstücks 20 zu den Kleingärten zeigt dieselbe Vegetation wie die gesamte Weidefläche. Im nordöstlichen Abschnitt stehen verschiedene Nadelbäume. Der nördliche Grenzbereich wird entlang der östlichen Hälfte des Flurstücks 20 insbesondere durch Brombeersträucher gebildet. Westlich anschließend besteht eine Baumreihe u.a. aus Eschen und Pappeln.

Zwischen den Grundstücken liegen Kleingärten, die einen unterschiedlichen Pflegezustand aufweisen, und deren Vegetationsbestand entsprechend vielfältig ist.

Die folgenden Abbildungen zeigen die derzeitige Ausstattung der Flächen.

 TÜV-Auftrags-Nr.:
 915SAP013
 Rev. 00, 15.03.2019

 Projekt/Kunde:
 AFB Loitz / Martin Schepull
 Seite 10 von 26





Abb. 3: Flurstück 18/1 aus südwestlicher Richtung



Abb. 4: Mauer im südöstlichen Grenzbereich des Flurstücks 18/1

TÜV-Auftrags-Nr.:915SAP013Rev. 00, 15.03.2019Projekt/Kunde:AFB Loitz / Martin SchepullSeite 11 von 26





Abb. 5: südlicher Teil der Osthälfte des Flurstücks 20 aus südöstlicher Richtung



Abb. 6: westlicher Teil des Flurstücks 20 aus südlicher Richtung

 TÜV-Auftrags-Nr.:
 915SAP013
 Rev. 00, 15.03.2019

 Projekt/Kunde:
 AFB Loitz / Martin Schepull
 Seite 12 von 26





Abb. 7: Senke in der südöstlichen Ecke des westlichen Abschnitts des Flurstücks 20

3.1.2 **Geplantes Vorhaben**

Auf dem Flurstück 18/1 und auf dem östlichen Teil des Flurstücks 20 (Abb. 2) sollen jeweils ein Einfamilienhaus und Nebengelass entstehen. Eine Vorplanung ist dem Anhang 3 zu entnehmen (Lageplan).

Im Zuge der Bebauung und Nutzung als Grundstücke für Einfamilienhäuser ist davon auszugehen, dass die Vegetation der kompletten Fläche als solche verloren geht und eine Versiegelung eines Teils der Fläche erfolgen wird. Dafür sind entsprechende Baumaßnahmen erforderlich.

Damit einhergehend wird auch die Frequentierung der Zufahrt erhöht. Dies betrifft eine vermehrte Nutzung im Bauzeitraum durch wenige Baufahrzeuge und PKW und eine übliche Nutzung nach Beendigung der Baumaßnahmen von wenigen PKW pro Tag.

3.2 Projektwirkungen

Von dem geplanten Vorhaben - Bau zweier Einfamilienhäuser mit Nebengelass - können baubedingte Wirkungen in Form von Lärmemissionen, visueller Störung (Scheuchwirkung) und Flächenberäumung bzw. anlagebedingte Wirkungen durch die Umnutzung der Flächen auf die beurteilungsrelevanten Arten ausgehen, was ggf. zu Verletzungen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG führt. Diese können sowohl das Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als auch das Töten oder Stören von Tieren sein und ggf. die Zerstörung von Pflanzenvorkommen sein.

TÜV-Auftrags-Nr.: 915SAP013 Rev. 00, 15.03.2019 Seite 13 von 26

Projekt/Kunde: AFB Loitz / Martin Schepull



Durch die vollständige Nutzung der Flächen als Einfamilienhausgrundstücke kommt es anlagebedingt zu einem kompletten Habitatverlust am Vorhabenstandort.

Weitere Wirkungen sind auf Grund der Art und der geringen Dimensionen des Vorhabens sowohl in zeitlicher Sicht als auch in seinen Größenverhältnissen und der Vergleichbarkeit mit benachbarten Grundstücken nicht zu erwarten.

4. Untersuchungsergebnisse

Im Zuge der Ortsbegehung am 23.09.2015 wurde keine der zu untersuchenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten auf den in Frage stehenden Flächen angetroffen.

Im westlichen Teil des Flurstücks 20, welches nicht bebaut werden soll, erfolgte ein Nachweis des Grasfrosches (*Rana temporaria*), welcher nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt ist und eine in Mecklenburg-Vorpommern häufig anzutreffende, vergleichsweise anspruchslose Amphibienart ist.

Im Folgenden werden die Untersuchungsergebnisse auf Basis der Erkenntnisse der Ortsbegehung und der Habitateigenschaften artengruppenbezogen erläutert.

Amphibien

Die Vorhabenflächen befinden sich im Ortsrandbereich und werden derzeit als Weide genutzt. Die nächsten Gewässer befinden sich südlich von Loitz im Peenetal in ca. 640 m Entfernung bzw. nordöstlich innerhalb des Ortes in ca. 550 m Entfernung. In beiden Fällen liegen sowohl genutzte Grundstücke als auch mindestens zwei Straßen zwischen den Gewässern und den Vorhabenflächen. Ein direkter Bezug der Gewässer untereinander, der über die Vorhabenflächen führt, ist nicht zu erkennen. Eine vermehrt genutzte Wanderroute, die die Nutzung der Vorhabenflächen einbezieht, ist deshalb mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.

Im Bereich der Senke im westlichen Abschnitt des Flurstücks 20 wurde ein Grasfrosch angetroffen. Bei diesem handelt es sich nicht um eine FFH-Anhang IV-Art. Er stellt jedoch ein Indiz zur Nutzung der Flächen durch Amphibien dar. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Habitatansprüche der Arten unterschiedlich sind und der Grasfrosch vergleichsweise große Strecken zurück legt. Eine Nutzung der Vorhabenflächen als terrestrisches Dauerhabitat durch die zu untersuchenden Artengruppe ist auf Grund der Entfernung zu den Gewässern und der Lage zwischen Grundstücken und Straßen aber ausreichend auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung der Artengruppe der Amphibien durch das Vorhaben ist deshalb nicht zu besorgen.

 TÜV-Auftrags-Nr.:
 915SAP013
 Rev. 00, 15.03.2019

 Projekt/Kunde:
 AFB Loitz / Martin Schepull
 Seite 14 von 26



Fledermäuse

Am Vorhabenstandort befinden sich keine als Fledermausquartier geeigneten Bäume. Die Bäume im Grenzbereich sowie die nahegelegenen Gebäude der Nachbargrundstücke sind potentiell als Quartierstandorte denkbar. Eine mögliche Beeinträchtigung der Artengruppe durch den Bau von Einfamilienhäusern auf den in Frage stehenden Flächen ist nicht zu erkennen. Die Nutzung des Luftraumes über diesen als Nahrungshabitat wird durch den Bau von Einfamilienhäusern und Nebengelass wenig beeinträchtigt. Durch mögliche Vervielfältigung der Strukturen auf der Fläche (Gartenanlage mit vielen Blütenpflanzen, Wärme des Hauses, evtl. Pflanzung von Obstbäumen, evtl. Anlage eines Teiches o.ä.) kann durchaus auch eine Vergrößerung des Insektenreichtums über den Flächen gegeben sein. Eine pauschale Verschlechterung der Situation ist deshalb nicht anzunehmen. Durch den Bau von Gebäuden entstehen potenziell zusätzliche Quartiere. Eine bauzeitliche Störung durch Scheuchwirkung und Schallemissionen auf mögliche Quartier auf den Nachbargrundstücken ist nicht in erheblicher Form (d.h. Verlassen der Fortpflanzungsstätte) anzunehmen, da es sich um vergleichsweise kleindimensionierte (größentechnisch und zeitlich) Baumaßnahmen handeln wird.

Es kommt deshalb für die Artengruppe der Fledermäuse nicht zu Konflikten des Vorhabens mit den Verbotstatbeständen des § 44 BnatSchG.

Sonstige Säugetiere

Sowohl Vorkommen des Fischotters als auch des Bibers sind in der Umgebung von Loitz bekannt. Der Biber besetzt Reviere entlang der Peene südlich von Loitz. Eine Nutzung der Vorhabenflächen durch diese Art ist auf Grund der Habitatansprüche (Gewässer) nicht zu erwarten. Da sich nördlich der Vorhabenflächen keine Biberreviere und dafür geeignete Habitate befinden, ist ein Kreuzen der Flächen nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit kann deshalb ausgeschlossen werden.

Der Fischotter legt durchaus sehr lange nächtliche Wanderungen zurück. Diese erfolgen jedoch fast ausnahmslos entlang von Gewässern. Diese sind weder auf den Vorhabenflächen noch im nahen Umfeld vorhanden. Eine Nutzung der Vorhabenfläche ist deshalb nahezu auszuschließen. Zudem entstünden durch Bebauung, Nutzung und ggf. Umzäunung der Flächen insbesondere auf Grund der geringen Größe und der weiterhin bestehenden Wege und Verbindungen in alle Richtungen keine Barrieren für die Art. Eine Betroffenheit kann deshalb ausgeschlossen werden.

Für die weiteren als rezent in Mecklenburg-Vorpommern geltenden Arten (Schweinswal, Wolf, Haselmaus) besteht vor allem auf Grund fehlender Habitatrequisiten und Biotopanbindung keine Habitateignung (Ostsee für den Schweinswal, Wälder und dichtes Buschwerk für die Haselmaus, Wälder und geringe Besiedlungsdichte für den Wolf). Eine Betroffenheit der Arten wird deshalb ausgeschlossen.

Mollusken

Für die beiden Mollusken-Arten des Anhangs IV der FFH-RL, welche in Mecklenburg-Vorpommern heimisch sind, die Bachmuschel (*Unio crassus*) und die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*), besteht am Vorhabenstandort mangels Gewässer keine Habitateignung.

 TÜV-Auftrags-Nr.:
 915SAP013
 Rev. 00, 15.03.2019

 Projekt/Kunde:
 AFB Loitz / Martin Schepull
 Seite 15 von 26



Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist deshalb auszuschließen.

Fische

Durch das Fehlen von Gewässern am Vorhabenstandort ist eine Relevanz des Vorhabens für den Baltischen Stör (Acipenser oxyrinchus) und den Nordseeschnäpel (Coregonus oxyrinchus), die grö-Bere Flüsse sowie Nord- und Ostsee besiedeln können, nicht gegeben.

Käfer

Für die vier im Anhang IV der FFH-RL geführten und in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Käferarten Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Eremit und Heldbock bietet der Vorhabenstandort keine geeigneten Habitate. Der Eremit und der Heldbock benötigen mulmbildende Baumhöhlen in älteren Laubbäumen. Diese sind auf den Vorhabenflächen nicht vorhanden. Sollte die Baumreihe an der nördlichen Grenze des westlichen Abschnitts vom Flurstück 20 solche mulmbildenden Baumhöhlen beherbergen, sind diese vom Vorhaben nicht betroffen. Der Breitrand und der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer sind typische Stillgewässer-Bewohner. Auch diese sind am Vorhabenstandort nicht vorhanden.

Eine Betroffenheit der zu untersuchenden Käferarten ist deshalb nicht gegeben.

Libellen

Der Vorhabenstandort und seine nähere Umgebung bieten für die artenschutzrechtlich relevanten rezenten Libellenarten Grüne Mosaikjungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Sibirische Winterlibelle und Asiatische Keiljungfer keine geeigneten Habitate.

Die Arten sind alle an Gewässertypen gebunden, die am Vorhabenstandort nicht vorliegen. Und auch für die Imagines aller beschriebenen Arten stellen der Vorhabenstandort sowie dessen Umgebung keine reiche Habitatstruktur zur Verfügung.

Die Larven der Asiatischen Keiljungfer bewohnen natürliche und naturnahe mäandrierende Fließgewässerabschnitte. In Mecklenburg Vorpommern ist sie nur in der Elbe nachgewiesen. Die Grüne Mosaikjungfer ist mit ihrem Vorkommen an ihre Eiablagepflanzen, die Krebsschere (Stratiotes aloides) gebunden und tritt in Stillgewässern auf. Ein Vorkommen der Grünen Mosaikjungfer am Vorhabenstandort ist damit ausgeschlossen. Die Östliche Moosjungfer besiedelt saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen. Diese sind am Vorhabenstandort nicht vorhanden. Die Zierliche Moosjungfer sowie die Große Moosjungfer besiedeln Seen mit Verlandungszonen und einer reichen Unterwasservegetation. Auch diese sind am Vorhabenstandort nicht vorhanden. Die Sibirische Winterlibelle tritt in diversen Gewässertypen auf, wobei sie hier Schlenken mit leicht verschilften bultigen Seggenriedern benötigt.

Ein Überfliegen der Vorhabenflächen ist nicht gänzlich auszuschließen, es handelt sich dann aber um zufällige Ereignisse, die auch durch das Vorhaben nicht gefährdet werden. Durch eine mögliche Vervielfältigung der Struktur der Flächen kommt es ggf. sogar zur Erhöhung der Attraktivität dieser.

TÜV-Auftrags-Nr.: Rev. 00, 15.03.2019 915SAP013 Seite 16 von 26

Projekt/Kunde: AFB Loitz / Martin Schepull



Eine Betroffenheit der zu untersuchenden Libellenarten durch das Vorhaben ist deshalb auszuschließen.

Falter

Der Große Feuerfalter tritt in natürlichen Überflutungsbereichen mit Großseggenrieden und Röhrichten auf. Er ist mit seinem Vorkommen an das Vorhandensein von nicht sauren Ampfer-Arten, vornehmlich des Fluss-Ampfers (*Rumex hydrolapathrum*) gebunden, die die Raupen als Futterpflanzen benötigen. Solche Ampfer-Arten wurden am Vorhabenstandort nicht nachgewiesen. Die Standortbedingungen werden nicht erfüllt. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ist deshalb auszuschließen.

Der Blauschillernde Feuerfalter tritt an Moorstandorten auf. Er ist derzeit in Mecklenburg-Vorpommern nur an einem Standort im Ueckertal bekannt. Die Standortbedingungen werden am Vorhabenstandort nicht erfüllt. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ist deshalb auszuschließen.

Der Nachtkerzenschwärmer ist mit seinem vergleichsweise variablen Habitatspektrum (von Ufern bis Waldränder) an das Vorkommen von geeigneten Raupenfutterpflanzen gebunden. Dafür kommen die Nachtkerze sowie verschiedene Weidenröschen-Arten in Frage. Nachtkerzen wurden am Vorhabenstandort nicht vorgefunden. Weidenröschen sind im Grenzbereich zwischen dem westlichen und dem östlichen Abschnitt des Flurstücks 20 nachgewiesen. Hier ist ein potenzielles Auftreten des Nachtkerzenschwärmers möglich. Nachweise erfolgten nicht, es waren keine charakteristischen Fraßspuren erkennbar, wobei zu bemerken ist, dass die Ortsbegehung ca. einen Monat nach Ende der Raupenphase durchgeführt wurde.

Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ist laut LUNG (2007; 2019b) im MTBQ des Vorhabenstandortes nicht anzunehmen. Durch das Vorhandensein der Raupenfutterpflanzen und der mangelnden Möglichkeit des Ausschlusses der Art auf Grund des Zeitpunktes der Ortsbegehung kann eine Betroffenheit der Art aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Pflanzen

Im Anhang IV der FFH-RL sind sechs Pflanzenarten aufgeführt, die in Mecklenburg-Vorpommern als rezent gelten. Hierbei handelt es sich aber um Arten, deren bekannte Vorkommen nicht im Raum um Loitz anzutreffen sind (LUNG, 2007). Teilweise sind die Vorhabenflächen in ihren Standorteigenschaften nicht für diese Pflanzenarten geeignet. So tritt das Sumpf-Glanzkraut und auch die Sumpf-Engelwurz in Niedermooren auf, das Froschkraut bewohnt oligo- bis mesotrophe Stillgewässer, der Gelbe Frauenschuh bewohnt feuchte bis frische, basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden, meist in Vor- und Hangwäldern und die Sand-Silberscharte ist eine typische Pionierart der offenen Sandtrockenrasen mit lückiger Vegetation. Allein für den Kriechenden Sellerie, der offene, feuchte, winterlich überschwemmte Standorte, i.d.R. Weiden, aber auch komplett überschwemmte Bereiche bewohnt, ist in der Senke des westlichen Teils des Flurstücks 20 ein Habitatpotenzial auf kleinstem Raum vorhanden.

Bei der Ortsbegehung wurden keine Nachweise dieser Arten erbracht.

 TÜV-Auftrags-Nr.:
 915SAP013
 Rev. 00, 15.03.2019

 Projekt/Kunde:
 AFB Loitz / Martin Schepull
 Seite 17 von 26



Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist damit ausgeschlossen.

Reptilien

Das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte, die an möglichst anthropogen unbeeinflusste Stillgewässer gebunden ist, ist auf Grund fehlender Habitateignung im Vorhabenbereich auszuschließen.

Auch die Glattnatter ist im Bereich der Vorhabenflächen nicht zu erwarten. Sie besiedelt wärmebegünstigte Habitate mit vielfältigen Strukturen wie u.a. Waldränder, Dünen und Heiden. Der siedlungsnahe Standort und die Nutzung der Flächen als Weide bzw. vor kurzem als Ackerflächen lässt eine Nutzung der Glattnatter ausschließen. Hinzu kommt, dass die Art im Bereich des betroffenen MTBQ bisher nicht nachgewiesen wurde (LUNG, 2007).

Die Zauneidechse kann potenziell im Raum Loitz vorkommen. Am Vorhabenstandort direkt gibt es bis auf die relativ freien Wege und die am südöstlichen Grenzbereich des Flurstücks 18/1 bestehende Mauer aus Lesesteinen und Granitsteinen keine für die Zauneidechse prädestinierten Habitate. Die Mauer zeigt derzeit noch keine besondere Qualität als mögliches Zauneidechsenhabitat. Zum Einen ist sie relativ klein, zum Anderen noch sehr jung, d.h. wenig mit Erde und Sand durchsetzt und deshalb als Eiablagestelle, Nahrungshabitat und Dauerversteck noch ungeeignet. Als Sonnenplatz ist sie denkbar. Die östlich anschließende Mauer des Nachbargrundstücks ist dahingehend schon deutlich vielfältiger. Eine Besiedlung durch Zauneidechsen ist hier denkbar. Die Vorhabenflächen selbst werden von der Art dann nur im Randberiech und in Ausnahmefällen genutzt. Ein Nachweis oder andere Indizien auf ein Vorkommen konnte durch die Ortsbegehung nicht erbracht werden, obwohl diese noch in die Aktivitätsphase der Zauneidechse vor der Winterruhe fiel und bei ca. 18°C und relativer Windstille trotz bedecktem Himmel ein Sichtnachweis möglich gewesen sein könnte.

Ein Vorhandensein der Zauneidechse ist am Vorhabenstandort im Bereich der Mauer an der Südseite des Flurstücks 18/1 insgesamt nicht gänzlich auszuschließen.

Europäische Vogelarten

Während der Ortsbegehung erfolgte kein Nachweis zu untersuchender Arten auf den Vorhabenflächen. Eine Nutzung dieser durch Bodenbrüter und der angrenzenden Bäume durch Baum- bzw. Höhlenbrüter ist potentiell möglich.

Die Nutzung der Flächen als Nahrungshabitat für Großvögel oder Rastvögel ist nicht gänzlich auszuschließen, aber durch die unmittelbare Nähe zu bewohnten Grundstücken und der derzeitigen Nutzung als Weide mit der entsprechenden Vegetation (z.B. kein Saatgut für Rastvögel, keine Ernte bzw. Brache als Jagdzeitraum für Greifvögel) unwahrscheinlich und für einzelne Tiere von geringer Bedeutung. Der Weißstorch tritt in der Umgebung auf. So beträgt die Entfernung zum nächsten Weißstorchhorst ca. 740 m in südöstlicher Richtung. Weitere Horste sind in mehr als 2,5 km Entfernung in verschiedenen Richtungen vorhanden. In der Umgebung der Horste bzw. der Vorhabenflächen existieren sehr viele, große Grünlandflächen, so insbesondere im Bereich des Peenetals. Die Flurstücke 18/1 und 20 dienen dem Weißstorch vermutlich nicht als Nahrungsflächen. Die noch vor

 TÜV-Auftrags-Nr.:
 915SAP013
 Rev. 00, 15.03.2019

 Projekt/Kunde:
 AFB Loitz / Martin Schepull
 Seite 18 von 26



kurzen bestehende Nutzung als intensiv bewirtschaftetes Ackerland und die jetzige Nutzung als Pferdeweide mit einem Wechsel aus sehr kurzer Vegetation und hohem Gras- und Krautbewuchs spricht für eine vergleichsweise geringe Eignung der Flächen als Nahrungshabitat des Weißstorches.

Eine bauzeitliche Störung möglicherweise vorhandener Brutvögel in der nahen Umgebung ist auf Grund der geringen Dimensionierung des Baugeschehens, welches auch mit dem möglichen Betrieb von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten auf Nachbargrundstücken und auf den benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen vergleichbar ist, nicht zu besorgen.

Eine Beeinträchtigung der Artengruppe der Vögel ist deshalb nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben. Zur Vermeidung möglicher Brutverluste bei Bodenbrütern ist eine Absuche der Flächen vor Baubeginn durchzuführen (vgl. Kap. 5).

5. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine Entfernung von Sträuchern und Bäumen für die Bebauung der Grundstücke nicht erforderlich. Die Beachtung des nach § 39 BNatSchG festgelegten Zeitraumes zur Entfernung von Vegetation ist deshalb nicht erforderlich. Vor Bebauung der Flächen, d.h. vor Baufeldfreimachung, ist aber eine Kontrolle auf mögliche Bodenbrüter durchzuführen und entsprechend geeignete Maßnahmen durchzusetzen (z.B. Verschiebung Baustart). Um eine Nutzung der Flächen durch Bodenbrüter vorzeitig zu verhindern, ist es sinnvoll die betreffenden Bereiche bereits vor Beginn der Brutsaison (vor dem 1.3.) als Schwarzbrache liegen zu lassen.

Im Zuge der Bebauung des östlichen Teils des Flurstücks 20 ist auf Grund des möglichen Vorkommens des Nachtkerzenschwärmers auf den Erhalt des Weidenröschenbestandes entlang der Grenze zum westlichen Teil des Flurstücks zu achten. Die eigentliche Teilüberbauung der Fläche (sofern nicht in diesem Randbereich stattfindend) trägt nicht zu einer Beeinträchtigung der Art bei, da es im Umfeld ausreichend weitere Möglichkeiten zur Nahrungssuche für die potenziell auftretenden Falter gibt. Für eine Beseitigung des Weidenröschenbestandes ist eine detaillierte Nachsuche der Art zur geeigneten Jahreszeit (Sommer) erforderlich.

Das Entfernen der Mauer im südöstlichen Randbereich des Flurstücks 18/1 ist nur außerhalb der Fortpflanzungszeit (also zwischen September und März) möglich. Alternativ kann durch einen Negativnachweis die Nichtbesiedlung durch Zauneidechsen nachgewiesen werden (mehrfache Kontrolle des Habitats zu geeigneten Zeiträumen im Jahr).

Weitere Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen zum § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6. Konfliktanalyse

Nach derzeitigem Kenntnisstand entstehen bei Beachtung und Durchführung der in Kap. 5 beschriebenen Maßnahmen durch das Vorhaben keine Konflikte mit den Anforderungen nach § 44 BNatSchG.

 TÜV-Auftrags-Nr.:
 915SAP013
 Rev. 00, 15.03.2019

 Projekt/Kunde:
 AFB Loitz / Martin Schepull
 Seite 19 von 26



7. Literaturverzeichnis

- 2009/147/EG. (2009). Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- 92/43/EWG. (1992). Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006. 20.12.2006.
- BArtSchV. (2013). Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBI. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 G.v.21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- BNatSchG. (2017). Gesetz über Naturschutz und Landschaftpflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 421 d. V. vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474).
- EG VO. (1996). Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. L. 61 vom 03.03.1997 S. 1).
- Froelich & Sporbeck. (20. September 2010). Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern -Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Potsdam.
- LUNG. Artensteckbriefe. https://www.lung.mv-(2007).unter regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm Verbreitungskarten Stand 2007.
- LUNG. (2015). Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und pflanzenarten (ohne Vögel), unter http://www.lung.mvregierung.de/dateien/bg_arten_mv.pdf Stand 22.07.2015.
- LUNG. (2016). Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie: Liste der in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, unter http://www.lung.mvregierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf Stand 08.11.2016.
- LUNG. (2019a). Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie: Liste der in Mecklenburgheimischen Arten Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Vorpommern des http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as-ffh arten.htm, Abruf 15.03.2019.
- LUNG. (2019b). Umweltkartenporrtal, https://www.umweltkarten.mvunter regierung.de/atlas/script/index.php abgerufen 15.03.2019.
- Trautner. (2008). Artenschutz im novellierten BNatSchG Übersicht über die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1, unter www.naturschutrecht.net: 2-20.

TÜV-Auftrags-Nr.: 915SAP013 Rev. 00, 15.03.2019 Projekt/Kunde: Seite 20 von 26

AFB Loitz / Martin Schepull



Anhang 1 – Liste der in M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (LUNG, 2019a)

FFH-Code	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	rezent in MV vorkommend	
Säugetiere:				
		Mopsfledermaus	x	
1313	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	?	
1327	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	x	
1320	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	x	
1318	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	
1314	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	x	
1324	Myotis myotis	Großes Mausohr	x	
1330	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	x	
1322	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	x	
1331	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	x	
1312	Nyctalus noctula	Abendsegler	x	
1317	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	x	
1309	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	x	
-	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	x	
1326	Plecotus auritus	Braunes Langohr	x	
1329	Plecotus austriacus	Graues Langohr	x	
1332	Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	x	
1337	Castor fiber	Biber	x	
1341	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	x	
1351	Phocoena phocoena	Schweinswal	x	
1352	* Canis lupus	Wolf	x	
1355	Lutra lutra	Fischotter	х	
2647	Bison bonasus	Wisent	-	
1339	Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster	-	
1363	Felis sylvestris	Wildkatze	-	
1361	Lynx lynx	Europäischer Luchs	-	
1343	Sicista betulina	Waldbirkenmaus	-	
1354	Ursus arctos	Braunbär	-	
1356	Mustela nutreola	Europäischer Wildnerz	-	
Reptilien:				
1220	Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	?	
1261	Lacerta agilis	Zauneidechse	x	
1283	Coronella austriaca	Schlingnatter, Glattnatter	x	
Amphibien:				
1166	Triturus cristatus	Kammmolch	x	
1188	Bombina bombina	Rotbauchunke	Х	
1214	Rana arvalis	Moorfrosch	x	
1209	Rana dalmatina	Springfrosch	Х	
1207	Pelophylax lessonae	Kleiner Wasser-, Teichfrosch	х	
1197	Pelobates fuscus	elobates fuscus Knoblauchkröte		
1202	1202 Bufo calamita Kreuzkröte		х	
1201	Bufo viridis	Wechselkröte	x	

TÜV-Auftrags-Nr.: 915SAP013 Rev. 00, 15.03.2019 Seite 21 von 26

Projekt/Kunde: AFB Loitz / Martin Schepull



FFH-Code	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	rezent in MV vorkommend		
1203	Hyla arborea	Laubfrosch	х		
Fische:	Fische:				
1101	* Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör	х		
1101	Acipenser sturio	Europäischer Stör	-		
1113	* "Coregonus oxyrinchus"	Nordseeschnäpel	-		
Insekten:					
1048	Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	х		
1038	Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	Х		
1035	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	х		
1042	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	х		
1039	Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	х		
1040	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	х		
1052	Euphydras maturna	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel	-		
-	Lopinga achine	Gelbringfalter	-		
1060	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Х		
4038	Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	х		
-	Maculinea arion / Glaucopsy- che arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling / Quendel-Ameisenbläuling	-		
1076	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Х		
1081	Dytiscus latissimus	Breitrand	Х		
1082	Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Х		
1084	* Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	X		
1088	Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	X		
Mollusken:					
4056	Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	Х		
1032	Unio crassus	Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Х		
Pflanzen:					
1617	Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	х		
1614	Apium repens	Kriechender Sellerie oder Scheiberich	Х		
1419	Botrychium simplex	Einfacher Rautenfarn	-		
1832	Caldesia parnassifolia	Herzlöffel	-		
1902	Cypripedium calceolus	Frauenschuh	X		
1805	* Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	Х		
1903	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	Х		
1831	Luronium natans	Froschkraut	х		
1477	Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle	-		
1528	Saxifraga hirculus	Moor-Steinbrech	-		
1437	Thesium ebracteatum	Vorblattloses Leinblatt	-		

 TÜV-Auftrags-Nr.:
 915SAP013
 Rev. 00, 15.03.2019

 Projekt/Kunde:
 AFB Loitz / Martin Schepull
 Seite 22 von 26



Anhang 2 – Liste der in M-V heimischen Vogelarten (LUNG, 2016)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Alpenstrandläufer, Kleiner	Calidris alpina ssp. schinzii	Feldsperling	Passer montanus
Alpenstrandläufer, Nordischer	Calidris alpina ssp. alpina	Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra
Amsel	Turdus merula	Fischadler	Pandion haliaetus
Austernfischer	Haematopus ostralegus	Fitis	Phylloscopus trochilus
Bachstelze	Motacilla alba	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius
Bartmeise	Panurus biarmicus	Flussseeschwalbe	Sterna hirundo
Baumfalke	Falco subbuteo	Flussuferläufer	Actitis hypoleucos
Baumpieper	Anthus trivialis	Gänsesäger	Mergus merganser
Bekassine	Gallinago gallinago	Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla
Bergente	Aythya marila	Gartengrasmücke	Sylvia borin
Bergfink	Fringilla montifringilla	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus
Beutelmeise	Remiz pendulinus	Gebirgsstelze	Motacilla cinerea
Bienenfresser	Merops apiaster	Gelbspötter	Hippolais icterina
Birkenzeisig	Carduelis flammea	Gimpel	Pyrrhula pyrrhula
Blässgans	Anser albifrons	Girlitz	Serinus serinus
Blässralle/ Blässhuhn	Fulica atra	Goldammer	Emberiza citrinella
Blaukehlchen	Luscinia svecica	Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria
Blaumeise	Parus caeruleus	Grauammer	Emberiza calandra
Bluthänfling	Carduelis cannabina	Graugans	Anser anser
Brachpieper	Anthus campestris	Graureiher	Ardea cinerea
Brandgans	Tadorna tadorna	Grauschnäpper	Muscicapa striata
Brandseeschwalbe	Sterna sandivicensis	Großer Brachvogel	Numenius arquata
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	Grünfink	Carduelis chloris
Bruchwasserläufer	Tringa glareola	Grünlaubsänger	Phylloscopus trochiloides
Buchfink	Fringilla coelebs	Grünspecht	Picus viridis
Buntspecht	Dendrocopus major	Gryllteiste	Cepphus grylle
Dohle	Corvus monedula	Habicht	Accipiter gentilis
Dorngrasmücke	Sylvia communis	Haubenlerche	Galerida cristata
Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	Haubenmeise	Parus cristatus
Eichelhäher	Garrulus glandarius	Haubentaucher	Podiceps cristatus
Eiderente	Somateria mollissima	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros
Eisente	Clangula hyemalis	Haussperling	Passer domesticus
Eisvogel	Alcedo atthis	Heckenbraunelle	Prunella modularis
Elster	Pica pica	Heidelerche	Lullula arborea
Erlenzeisig	Carduelis spinus	Heringsmöwe	Larus fuscus
Feldlerche	Alauda arvensis	Höckerschwan	Cygnus olor
Feldschwirl	Locustella naevia	Hohltaube	Columba oenas
Kampfläufer	Philomachus pugnax	Pfuhlschnepfe	Limosa lapponica
Kanadagans	Branta canadensis	Pirol	Oriolus oriolus
Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	Prachttaucher	Gavia arctica
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	Rabenkrähe	Corvus corone
Kiebitz			Sterna caspia
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	Raubwürger	Lanius excubitor
Kleiber Sitta europaea		Rauchschwalbe	Hirundo rustica

 TÜV-Auftrags-Nr.:
 915SAP013
 Rev. 00, 15.03.2019

 Projekt/Kunde:
 AFB Loitz / Martin Schepull
 Seite 23 von 26



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Kleine Ralle/ Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	Raufußkauz	Aegolius funereus
Kleinspecht	Dendrocopus minor	Rauhfußbussard	Buteo lagopus
Knäkente	Anas querquedula	Rebhuhn	Perdix perdix
Kohlmeise	Parus major	Reiherente	Aythya fuligula
Kolbenente	Netta rufina	Ringeltaube	Columba palumbus
Kolkrabe	Corvus corax	Rohrammer	Emberiza schoeniculus
Kormoran	Phalacrocorax carbo	Rohrdommel	Botaurus stellaris
Kornweihe	Circus cyaneus	Rohrschwirl	Locustella luscinioides
Kranich	Grus grus	Rohrweihe	Circus aeruginosus
Krickente	Anas crecca	Rotdrossel	Turdus iliacus
Kuckuck	Cuculus canorus	Rothalstaucher	Podiceps griseigena
Küstenseeschwalbe	Sterna paradisae	Rotkehlchen	Erithacus rubecula
Lachmöwe	Larus ridibundus	Rotkopfwürger	Lanius senator
Löffelente	Anas clypeata	Rotmilan	Milvus milvus
Mantelmöwe	Larus marinus	Rotschenkel	Tringa totanus
Mauersegler	Apus apus	Saatgans	Anser fabalis
Mäusebussard	Buteo buteo	Saatkrähe	Corvus frugilegus
Mehlschwalbe	Delichon urbica	Säbelschnäbler	Recurvirostra avosetta
Misteldrossel	Turdus viscivorus	Samtente	Melanitta fusca
Mittelsäger	Mergus serrator	Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula
Mittelspecht	Dendrocopos medius	Schelladler	Aquila clanga
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Schellente	Bucephala clangula
Moorente	Aythya nyroca	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobae- nus
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	Schlagschwirl	Locustella fluviatilis
Nebelkrähe	Corvus cornix	Schleiereule	Tyto alba
Neuntöter	Lanius collurio	Schnatterente	Anas strepera
Odinshühnchen	Phalaropus lobatus	Schreiadler	Aquila pomarina
Ohrentaucher	Podiceps auritus	Schwanzmeise	Aegithalos caudatus
Ortolan	Emberiza hortulana	Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis
Pfeifente	Anas penelope	Schwarzkehlchen	Saxicola torquata
Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	Seggenrohrsänger	Acrocephalus paludicola
Schwarzmilan	Milvus migrans	Silbermöwe	Larus argentatus
Schwarzspecht	Dryocopus martius	Silberreiher	Casmerodius albus
Schwarzstirnwürger	Lanius minor	Singdrossel	Turdus philomelos
Schwarzstorch	Ciconia nigra	Singschwan	Cygnus cygnus
Seeadler	Haliaeetus albicilla	Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus
Seeregenpfeifer	Charadrius alexandrinus	Sperber	Accipiter nisus
Seggenrohrsänger	Acrocephalus paludicola	Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria
Silbermöwe	Larus argentatus	Spießente	Anas acuta
Silberreiher	Casmerodius albus	Sprosser	Luscinia luscinia
Singdrossel	Turdus philomelos	Star	Sturnus vulgaris
Singschwan	Cygnus cygnus	Steinkauz	Athene noctua
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe
Sperber	Accipiter nisus	Steinwälzer	Arenaria interpres

TÜV-Auftrags-Nr.: 915SAP013 Rev. 00, 15.03.2019 Seite 24 von 26

Projekt/Kunde: AFB Loitz / Martin Schepull



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	Stelzenläufer	Himantopus himantopus
Spießente	Anas acuta	Sterntaucher	Gavia stellata
Sprosser	Luscinia luscinia	Stieglitz	Carduelis carduelis
Star	Sturnus vulgaris	Stockente	Anas platyrhynchos
Steinkauz	Athene noctua	Sturmmöwe	Larus canus
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	Sumpfmeise	Parus palustris
Steinwälzer	Arenaria interpres	Sumpfohreule	Asio flammeus
Stelzenläufer	Himantopus himantopus	Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris
Sterntaucher	Gavia stellata	Tafelente	Aythya ferina
Stieglitz	Carduelis carduelis	Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes
Stockente	Anas platyrhynchos	Tannenmeise	Parus ater
Sturmmöwe	Larus canus	Teichralle	Gallinula chloropus
Sumpfmeise	Parus palustris	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus
Sumpfohreule	Asio flammeus	Tordalk	Alca torda
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	Trauerente	Melanitta nigra
Tafelente	Aythya ferina	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca
Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes	Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger
Tannenmeise	Parus ater	Trottellumme	Uria aalge
Teichralle	Gallinula chloropus	Tundrasaatgans	Anser fabalis rossicus
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	Tüpfelralle/ Tüpfelsumpf-	Porzana porzana
Tordalk	Alca torda	Türkentaube	Streptopelia decaocto
Trauerente	Melanitta nigra	Turmfalke	Falco tinnunculus
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	Turteltaube	Streptopelia turtur
Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	Uferschnepfe	Limosa limosa
Seeregenpfeifer	Charadrius alexandrinus	Uferschwalbe	Riparia riparia
Uhu	Bubo bubo	Wespenbussard	Pernis apivorus
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	Wiedehopf	Upupa epops
Wachtel	Coturnix coturnix	Wiesenpieper	Anthus pratensis
Wachtelkönig	Crex crex	Wiesenschafstelze	Motacilla flava
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	Wiesenweihe	Circus pygargus
Waldkauz	Strix aluco	Wintergoldhähnchen	Regulus regulus
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes
Waldohreule	Asio otus	Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus
Waldsaatgans	Anser fabalis fabalis	Zilpzalp	Phylloscopus collybita
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	Zitronenstelze	Motacilla citreola
Waldwasserläufer	Tringa ochropus	Zwergdommel	Ixobrychus minutus
Wanderfalke	Falco peregrinus	Zwerggans	Anser erythropus
Wasseramsel	Cinclus cinclus	Zwergmöwe	Larus minutus
Wasserralle	Rallus aquaticus	Zwergsäger	Mergellus albellus
Weidenmeise	Parus montanus	Zwergschnäpper	Ficedula parva
Weißbartseeschwalbe	Chlidonias hybridus	Zwergschnepfe	Lymnocryptes minimus
Weißflügelseeschwalbe	Chlidonias leucopterus	Zwergschwan	Cygnus bewickii
Weißstorch	Ciconia ciconia	Zwergseeschwalbe	Sterna albifrons
Weißwangengans	Branta leucopsis	Zwergsumpfhuhn	Porzana pusilla
Wendehals	Jynx torquilla	Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis

TÜV-Auftrags-Nr.: 915SAP013 Rev. 00, 15.03.2019 Seite 25 von 26

Projekt/Kunde: AFB Loitz / Martin Schepull



Anhang 3 – Lageplan (Ingenieurbüro für Bauplanung und Beratung Manfred Scholz, Stand 14.08.2015), Entwurf zum Bebauungsplan (Ingenieurbüro für Bauplanung und Beratung Manfred Scholz, Stand 01/2016)



